Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 88/12
Luxemburg, den 26. Juni 2012

Presse und Information

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-199/11
Europäische Union / Otis NV u. a.

Nach Ansicht des Generalanwalts Cruz Villalón steht die Charta der Grundrechte einer Klage der Kommission nicht entgegen, die diese, nachdem sie das Vorliegen eines Kartells festgestellt hat, vor den nationalen Gerichten wegen Ersatzes des Schadens erhebt, der der Union als Kundin entstanden ist

Auch wenn das nationale Gericht die Gültigkeit der Entscheidung der Kommission über das Kartell nicht prüfen kann, ist der wirksame Rechtsschutz der Unternehmen, die am Kartell beteiligt sind, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gewährleistet

Erlässt die Europäische Kommission eine Entscheidung, mit der sie eine wettbewerbswidrige Vereinbarung feststellt, bindet diese Entscheidung sämtliche Behörden einschließlich der nationalen Gerichte.

Im Februar 2007 setzte die Kommission gegen die Unternehmen Otis, Kone, Schindler und ThyssenKrupp wegen Beteiligung an Kartellen auf dem Markt des Verkaufs, des Einbaus, der Wartung und der Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden Geldbußen in einer Gesamthöhe von über 992 Mio. Euro fest.[1]

Die betroffenen Gesellschaften erhoben hiergegen Nichtigkeitsklagen beim Gericht der Europäischen Union. Das Gericht wies die Klagen von Otis, Kone und Schindler mit Urteilen vom 13. Juli 2011[2] ab. Die gegen die Unternehmen der Gruppe ThyssenKrupp festgesetzten Geldbußen setzte es hingegen herab.

Die Unternehmen der vier Gruppen legten beim Gerichtshof Rechtsmittel wegen Aufhebung der Urteile des Gerichts ein. Diese Rechtsmittelverfahren sind derzeit noch anhängig.

Gleichzeitig erhob die Kommission – in Vertretung der Europäischen Union (damals Europäische Gemeinschaft) – im Juni 2008 Klage vor der Rechtbank van koophandel te Brussel gegen die Unternehmen Otis, Kone, Schindler und ThyssenKrupp auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 7.061.688 Euro. Konkret machte die Kommission geltend, der Europäischen Union sei aufgrund des Kartells, an dem die Unternehmen beteiligt gewesen seien, in Belgien und Luxemburg ein finanzieller Schaden entstanden. Die Europäische Union habe verschiedene öffentliche Aufträge für den Einbau, die Wartung und die Erneuerung von Aufzügen und Fahrtreppen in verschiedenen Gebäuden der Europäischen Organe mit Sitz in beiden Ländern vergeben, deren Preis infolge des von der Kommission für rechtswidrig erklärten Kartells über dem Marktpreis gelegen habe.

[1] Entscheidung K(2007) 512 endg. der Kommission vom 21. Februar 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG], (Fall COMP/E-1/38.823 – Aufzüge und Fahrtreppen, ABl. C 75 vom 26.3.2008, S. 19).

[2] Urteile in der Rechtssache T-138/07, Schindler Holding Ltd u. a./Kommission; in den verbundenen Rechtssachen T-141/07, General Technic-Otis Sàrl/Kommission, T-142/07, General Technic Sàrl/Kommission, T-145/07, Otis SA u. a./Kommission, T-146/07, United Technologies Corp./Kommission; in den verbundenen Rechtssachen T-144/07 ThyssenKrupp Liften Ascenseurs NV/Kommission, T-147/07, ThyssenKrupp Aufzüge GmbH u. a./Kommission, T-148/07, ThyssenKrupp Ascenseurs Luxembourg Sàrl/Kommission, T-149/07, ThyssenKrupp Elevator AG/Kommission, T-150/07, ThyssenKrupp AG/Kommission und T-154/07, ThyssenKrupp Liften BV/Europäische Kommission; in der Rechtssache T-151/07 Kone Oyj u. a./Kommission (vgl. Pressemitteilung Nr. 72/11).

Vor diesem Hintergrund hat die Rechtbank van koophandel te Brussel dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Insbesondere möchte sie wissen, ob die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (konkret das Recht auf Zugang zu einem Gericht und der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Prozessparteien) es zulässt, dass die Kommission – in Vertretung der Union – eine Schadensersatzklage aufgrund eines wettbewerbswidrigen Verhaltens erhebt, wenn sie zuvor selbst die Entscheidung erlassen hat, mit der dieses Verhalten festgestellt worden ist und wenn diese Entscheidung für das zuständige Gericht bindend ist, ohne dass dieses die Gültigkeit der Entscheidung prüfen kann.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tage **vertritt der Generalanwalt erstens die Auffassung, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht ein nationales Gericht nicht daran hindert, über eine Schadensersatzklage der Union zu entscheiden, wenn das wettbewerbswidrige Verhalten, auf das der Schaden gestützt wird, in einer Entscheidung der Kommission festgestellt worden ist.**

In diesem Zusammenhang verweist Herr Cruz Villalón darauf, dass **die Rechtbank van koophandel te Brussel ihre richterliche Entscheidungsmacht im Rahmen der bestehenden Aufgabenverteilung zwischen den nationalen Gerichten und denen der Union ausübt.**

Somit **kommt es im Rahmen dieser Aufteilung dem Gerichtshof der Europäischen Union zu, über die Gültigkeit der Handlungen der Union einschließlich der Entscheidungen der Kommission zu entscheiden.** Richtet sich die Entscheidung der Kommission an einen bestimmten Adressaten, kann dieser vor dem Gericht der Europäischen Union – und in letzter Instanz vor dem Gerichtshof (was im vorliegenden Fall auch geschehen ist) – Nichtigkeitsklage erheben und die Gültigkeit der Entscheidung in Frage stellen. **Die Nichtigkeitsklage vor diesen Gerichten ist somit ein Weg, der eine vollständige Kontrolle der Entscheidungen der Kommission erlaubt und für den Betroffenen einen wirksamen Rechtsschutz sicherstellt.**

Den nationalen Gerichten kommt es zu, den Schaden, der der Union als Folge eines durch eine Entscheidung der Kommission festgestellten wettbewerbswidrigen Verhaltens entstanden ist, festzustellen und zu beziffern. Sollte das nationale Gericht darüber hinaus im Rahmen eines solchen Verfahrens Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission haben, hat es stets die Möglichkeit, das Verfahren auszusetzen, bis das Gericht oder der Gerichtshof über die Gültigkeit der Entscheidung entschieden haben.

Auch wenn die Rechtbank van koophandel te Brussel an die Feststellung des rechtswidrigen Verhaltens in der Entscheidung der Kommission gebunden ist, bedeutet dies keineswegs, dass die gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung eingeschränkt ist und die Parteien keinen Zugang zu einem Gericht haben.

Zweitens vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass das Recht auf Waffengleichheit der Erhebung einer Schadensersatzklage durch die Kommission in Vertretung der Union nicht entgegensteht, auch wenn die Kommission zuvor ein Kartellverfahren durchgeführt hat, das sie mit einer Entscheidung abgeschlossen hat, die zur Begründung der Klage dient.

Der Generalanwalt verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Grundsatz der Waffengleichheit der Sicherstellung des Gleichgewichts zwischen den Prozessparteien dient und damit gewährleistet, dass sämtliche Dokumente, die dem Gericht vorgelegt werden, von allen Parteien des Prozesses geprüft und in Frage gestellt werden können. So besteht ein Ungleichgewicht, wenn das Gericht über Informationen verfügt, die die eine Partei zum Nachteil der anderen begünstigen, ohne dass Letztere über wirksame Mittel verfügt, um sich dagegen zu verteidigen. Daher hat die Kommission nach Ansicht des Generalanwalts nicht allein deshalb, weil sie im Rahmen früherer Nachprüfungen bestimmte Informationen gesammelt hat, von vornherein einen Vorteil, der gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstößt.

Der Generalanwalt stellt in der vorliegenden Rechtssache fest, dass die von der Kommission während des Kartellverfahrens gesammelten Informationen (über die nicht alle beklagten

Unternehmen verfügen, da diese Informationen unter das Berufsgeheimnis fallen können) der Rechtbank van koophandel te Brussel nicht mitgeteilt worden sind. Die beklagten Unternehmen haben in diesem Verfahren nämlich nicht nachgewiesen, dass die Kommission in das Verfahren vor dem belgischen Gericht andere Informationen eingeführt hat als diejenigen aus der veröffentlichten Kommissionsentscheidung.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255